

Unterlagen mitzubringen sind und in welchen Fällen von einer Zuführung Abstand zu nehmen ist (Krankheit und Schwangerschaft), unbedingt mit anzugeben, da sonst erhebliche Mehrarbeit (nachträgliche Anforderung der Unterlagen) oder sogar die sofortige Entlassung erforderlich werden kann.

Befinden sich die Verwirklichungsunterlagen in der zuständigen StVE und erfolgt das Zuführungersuchen von dort, ist es erforderlich, die Unterlagen sowie eine Durchschrift des Zuführungersuchens unverzüglich der dem Wohnort nächstgelegenen UHA zuzusenden. Nach der Zuführung ist der betreffende Verurteilte mit allen Unterlagen in die zuständige StVE einzuweisen. D. h., daß in der UHA alle mit der Aufnahme verbundenen verwaltungsmäßigen Aufgaben zu erledigen sind, einschließlich der Einleitung erforderlicher Fahndungsmaßnahmen, wenn die Zuführung nicht möglich ist.

Zuführungersuchen sind auch ohne vorherige Aufforderung zum Strafantritt möglich und notwendig, wenn begründeter Verdacht dahingehend besteht, daß sich zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte durch Flucht dem Vollzug der Strafe entziehen wollen. Ein solcher Verdacht muß durch Hinweise der Justiz- oder Sicherheitsorgane begründet sein. Er liegt z. B. vor, wenn Tatsachen bekannt sind, daß nichtinhaftierte Verurteilte die öffentliche Ordnung und Sicherheit weiterhin gröblichst gefährden. Grundlage für die sofortige Zuführung bildet ein schriftliches Ersuchen der Justiz- oder Sicherheitsorgane auf sofortige Strafenverwirklichung. Diesem ist nachzukommen.

Können Einlieferungen zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilter infolge ihrer Unauffindbarkeit nicht vorgenommen werden, sind Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Zuführungersuchen dürfen ohne Ausnahme **nur** von den Leitern der UHA oder von deren Stellvertretern unterschrieben werden, auch wenn vorher bereits die Aufforderung zum Strafantritt vom Vollzugsgeschäftsstellenleiter unterschrieben worden ist.

3.2. Aufforderung von Verurteilten bei Sicherheitsleistung nach § 136 StPO

Nach § 136 StPO kann gegenüber Beschuldigten oder Angeklagten, die Ausländer ohne ständigen Wohnsitz in der DDR sind, von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.